

II-3203 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 21. AUG. 1985

21. 01041/57-Pr.Alb/85

1467/AB

1985-08-23

zu 1494 IJ

Gegenstand: Schriftl.parlm.Anfr.d.Abg.z.NR.
 Brandstätter und Genossen, Nr. 1494/J,
 vom 3. Juli 1985, betreffend Aus-
 maß der geschädigten Waldflächen

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Anton Benya

Parlament
 1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Brandstätter und Genossen, Nr. 1494/J, betreffend Ausmaß der geschädigten Waldflächen, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu 1:

Legt man die Überschreitung der in der 2. Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen festgelegten Grenzwerte für den Gehalt an Schwefeldioxid- und/oder Fluorverbindungen in Fichten- und Kiefernadeln zugrunde, beläuft sich die durch forstschädliche Luftverunreinigungen beeinträchtigte Waldfläche auf 425.000 ha. Addiert man dazu die anderen Arten von Schädigungen und Waldkrankheiten, die

- 2 -

bei der Waldzustandsinventur erhoben werden, kommt man auf eine durch Immissionen geschädigte Waldfäche von insgesamt 500.000 - 600.000 ha.

Zu 2 und 3:

Einigermaßen exakte Berechnungen sind nicht möglich.

Zu 4:

Gemäß § 53 des Forstgesetzes 1975 haftet für den Schaden durch forstschädliche Luftverunreinigungen der Inhaber der die Verunreinigungen verursachenden Anlage - in vielen Fällen ist es jedoch nicht möglich, einen konkreten Verursacher festzustellen.

In diesen Fällen ermöglicht der zu Beginn des Jahres 1985 in Kraft getretene Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 15. November 1984 die Berücksichtigung der durch forstschädliche Luftverunreinigungen verursachten Ertragsausfälle im Wege einer Wertfortschreibung.

Der Bundesminister:
